Hochlastzeitfenster 2026 für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Letztverbraucher mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach §19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Das Hochlastzeitfenster 2026 gemäß dem Leitfaden der BNetzA ist nachfolgend dargestellt:

Spannungsebene der Entnahmestelle	Winter (Dez – Feb)	Frühling (Mrz – Mai)	Sommer (Juni – Aug)	Herbst (Sep – Nov)
Spannungsebene MS	17:15 – 19:45	entfällt	entfällt	entfällt
Umspannungsebene MS / NS	17:15 – 19:30	entfällt	entfällt	entfällt
Spannungsebene NS	12:45 – 13:00 18:30 – 18:45	entfällt	15:15 – 15:30	11:30 – 11:45

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten grundsätzlich als Nebenzeiten.

Die Jahreszeiten sind hierbei folgendermaßen definiert :

Winter : 01. Dezember – 28./29. Februar
Frühling : 01. März – 31. Mai
Sommer : 01. Juni – 31. August
Herbst : 01. September – 30. November

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Leitfaden der Bundesnetzagentur.

Stand : 11/2025